

1. GELTUNGSBEREICH

DIE NACHSTEHENDEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN GELTEN FÜR ALLE RECHTSGESCHÄFTE DER FIRMA HAUSMEISTER- UND OBJEKTSERVICE, THOMAS SCHROTH – NACHSTEHEND DIENSTLEISTER GENANNT – MIT SEINEM VERTRAGSPARTNER – NACHSTEHEND AUFTRAGGEBER – GENANNT. SOWEIT EINZELVERTRAGLICHE REGELUNGEN BESTEHEN, WELCHE VON DEN BESTIMMUNGEN DIESER AGB ABWEICHEN ODER IHNEN WIDERSPRECHEN, GEHEN DIE EINZELVERTRAGLICHEN REGELUNGEN VOR.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

2.1. DIE VERTRAGSPARTEIEN VEREINBAREN DIE ZUSAMMENARBEIT GEMÄSS DER SPEZIFISCHEN, INDIVIDUALVERTRAGLICHEN VEREINBARUNG. EIN ARBEITSVERTRAG IST VON DEN PARTEIEN NICHT GEWOLLT UND WIRD NICHT BEGRÜNDET.

2.2. FÜR DIE ABGABEN DER SOZIALVERSICHERUNG ODER STEUERLICHE BELANGE TRÄGT DER DIENSTLEISTER SELBST SORGE UND STELLT DEN AUFTRAGGEBER VON EVENTUELLEN VERPFLICHTUNGEN FREI.

2.3. ES STEHT DEM DIENSTLEISTER FREI, AUCH FÜR ANDERE AUFTRAGGEBER TÄTIG ZU WERDEN.

3. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

3.1. DAS VERTRAGSVERHÄLTNISS FÜR DIE DIENSTLEISTUNGEN KOMMT DURCH ERTEILUNG EINES KUNDENAUFTRAGS DURCH DEN AUFTRAGGEBER (LT. ANGEBOT) UND DESSEN ANNAHME DURCH DEN DIENSTLEISTER ZUSTANDE. DER AUFTRAGGEBER IST AN DIE ERTEILUNG DES KUNDENAUFTRAGES (LT. ANGEBOT) ZWEI WOCHEN GEBUNDEN.

3.2. DER GEGENSTAND DES VERTRAGES BZW. DIE GENAUE AUFGABENBEZEICHNUNG IST IM AUFTRAG BESCHRIEBEN.

4. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

4.1. DER VERTRAG BEGINNT UND ENDET AM INDIVIDUELL VEREINBARTEN ZEITPUNKT.

4.2. DER VERTRAG KANN ORDENTLICH GEKÜNDIGT WERDEN. DIESBEZÜGLICH WIRD EINE FRIST VON 8 WOCHEN ZUM VERTRAGSENDE VEREINBART.

4.3. EINE FRISTLOSE KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUNDE IST MÖGLICH. EIN WICHTIGER GRUND LIEGT BEISPIELSWEISE VOR, WENN DER AUFTRAGGEBER MIT ZWEI FÄLLIGEN, AUF EINANDER FOLGENDEN ZAHLUNGEN IM VERZUG IST UND NACH ABLAUF EINER ANGEMESSENEN NACHFRIST NICHT LEISTET, DER AUFTRAGGEBER NACH ABSCHLUSS DES VERTRAGES IN VERMÖGENSVERFALL GERÄT (ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT, INSOLVENZ), ES SEI DENN, ES WURDE BEREITS EIN ANTRAG AUF ERÖFFNUNG EINES INSOLVENZVERFAHRENS GESTELLT.

5. LEISTUNGSUMFANG, PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTNER

5.1. DIE VOM DIENSTLEISTER ZU ERBRINGENDEN LEISTUNGEN UMFASSEN IN DER REGEL DIE DETAILLIERT AUFGELISTETEN AUFGABEN, GEMÄSS DEM VOM AUFTRAGGEBER ERTEILTEN AUFTRAG.

5.2. DER DIENSTLEISTER WIRD DEN AUFTRAGGEBER IN PERIODISCHEN ABSTÄNDEN ÜBER DAS ERGEBNIS SEINER TÄTIGKEIT IN KENNTNIS SETZEN. DIE VERTRAGSPARTNER KÖNNEN IM VERTRAG EINEN ZEITPLAN FÜR DIE LEISTUNGSERBRINGUNG UND EINEN GEPLANTEN ENDTERMIN FÜR DIE BEENDIGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN VEREINBAREN.

5.3. IST DEM DIENSTLEISTER DIE VERTRAGLICH GESCHULDETE ERBRINGUNG EINES AUFTRAGS TATSÄCHLICH NICHT MÖGLICH, SO HAT ER DEN AUFTRAGGEBER UNVERZÜGLICH DARÜBER IN KENNTNIS ZU SETZEN.

5.4. JEDER DER VERTRAGSPARTNER KANN BEIM ANDEREN VERTRAGSPARTNER IN SCHRIFTLICHER FORM ÄNDERUNGEN DES VEREINBARTEN LEISTUNGSUMFANGS BEANTRAGEN. NACH ERHALT EINES ÄNDERUNGSANTRAGS WIRD DER EMPFÄNGER PRÜFEN, OB UND ZU WELCHEN BEDINGUNGEN DIE ÄNDERUNG DURCHFÜHRBAR IST UND DEM ANTRAGSTELLER DIE ZUSTIMMUNG BZW. ABLEHNUNG UNVERZÜGLICH SCHRIFTLICH MITTEILEN UND GEBEBENENFALLS BEGRÜNDEN. ERFORDERT EIN ÄNDERUNGSANTRAG DES AUFTRAGGEBERS EINE UMFANGREICHE ÜBERPRÜFUNG, KANN DER ÜBERPRÜFUNGS-AUFWAND HIERFÜR VOM DIENSTLEISTER BEI VORHERIGER ANKÜNDIGUNG BERECHNET WERDEN, SOFERN DER AUFTRAGGEBER DENNOCH AUF DER ÜBERPRÜFUNG DES ÄNDERUNGSANTRAGES BESTEHT.

GGF. WIRD DIE FÜR EINE ÜBERPRÜFUNG UND/ODER EINE ÄNDERUNG ERFORDERLICHEN VERTRAGLICHEN ANPASSUNGEN DER VEREINBARTEN BEDINGUNGEN UND LEISTUNGEN IN EINER ÄNDERUNGSVEREINBARUNG

SCHRIFTLICH FESTGELEGT UND KOMMEN ENTSPRECHEND DIESEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUSTANDE.

5.5. DER DIENSTLEISTER STELLT DIE ZUR LEISTUNGSERBRINGUNG ERFORDERLICHEN GERÄTSCHAFTEN UND DAS NÖTIGE PERSONAL, SOFERN DER AUFTRAGGEBER NICHT ÜBER ENTSPRECHENDES GERÄT ODER RÄUMLICHKEITEN VERFÜGT, ES SEI DENN INDIVIDUALVERTRAGLICH IST ETWAS ANDERES VEREINBART.

DIE PARTEIEN SIND BEMÜHT, NACH BESTEM WISSEN UND GEWISSEN DEN VERTRAGSPARTNER BEI DER ERBRINGUNG DER JEWEILIGEN VERPFLICHTUNG DURCH ÜBERLASSEN VON INFORMATIONEN, AUSKÜNFTE ODER ERFAHRUNGEN ZU UNTERSTÜTZEN, UM EINEN REIBUNGSLOSEN UND EFFIZIENTEN ARBEITSABLAUF FÜR BEIDE PARTEIEN ZU GEWÄHRLEISTEN.

6. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1. DIENSTLEISTUNGEN WERDEN ZU DEM IM INDIVIDUELLEN VERTRAG AUFGEFÜHRTEN FESTPREIS NACH BEENDIGUNG ODER BEI VEREINBARUNG DER VERGÜTUNG AUF ZEIT- UND MATERIALBASIS MONATLICH FÄLLIG UND BERECHNET, SOWEIT NICHT IM VERTRAG EINE ANDERE RECHNUNGSSTELLUNG VEREINBART IST.

6.2. ANGEGEBENE SCHÄTZPREISE FÜR DIENSTLEISTUNGEN AUF ZEIT- UND MATERIALBASIS, INSBESONDERE IN KOSTENVORANSCHLÄGEN SIND UNVERBINDLICH. DIE AUF EINER SCHÄTZUNG BASIERENDEN MENGENANSÄTZE BERUHEN AUF EINER NACH BESTEM WISSEN DURCHFÜHRTEN BEWERTUNG DES LEISTUNGSUMFANGS.

6.3. DIE UMSATZSTEUER WIRD MIT DEM ZUR ZEIT DER LEISTUNG GELTENDEN UMSATZSTEUERSATZ IN RECHNUNG GESTELLT. GILT NICHT WENN NACH DER REGELUNG FÜR KLEINUNTERNEHMER § 19 UStG ABGERECHNET WIRD.

6.4. RECHNUNGEN SIND BEI ERHALT OHNE ABZUG ZAHLBAR. IST DER RECHNUNGSBETRAG NICHT INNERHALB VON 30 TAGEN NACH DEM RECHNUNGSDATUM EINGEGANGEN, IST DER DIENSTLEISTER BERECHTIGT VERZUGSZINSEN GELTEND ZU MACHEN. DIE VERZUGSZINSEN BETRAGEN 5 % P.A. ÜBER DEM ZUR ZEIT DER BERECHNUNG GELTENDEN BASISZINSSATZ.

7. HAFTUNG

7.1. DER DIENSTLEISTER HAFTET IN FÄLLEN DES VORSATZES ODER DER GROBEN FAHRLÄSSIGKEIT NACH DEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN. DIE HAFTUNG FÜR GARANTIE ERFOLGT VERSCHULDENSUNABHÄNGIG. FÜR LEICHTE FAHRLÄSSIGKEIT HAFTET DER DIENSTLEISTER AUSSCHLIESSLICH NACH DEN VORSCHRIFTEN DES PRODUKTHAFTUNGSGESETZES. DER SCHADENSERSATZANSPRUCH FÜR DIE LEICHT FAHRLÄSSIGE VERLETZUNG WESENTLICHER VERTRAGSPFLICHTEN IST JEDOCH AUF DEN VERTRAGSTYPISCHEN, VORHERSEHBAREN SCHADEN BEGRENZT, SOWEIT NICHT WEGEN DER VERLETZUNG DES LEBENS, DES KÖRPERS ODER DER GESUNDHEIT GEHAFTET WIRD. FÜR DAS VERSCHULDEN VON ERFÜLLUNGSGEHILFEN UND VERTRETEREN HAFTET DER DIENSTLEISTER IN DEMSELBEN UMFANG.

7.2. DIE REGELUNG DES VORSTEHENDEN ABSATZES (7.1) ERSTRECKT SICH AUF SCHADENSERSATZ NEBEN DER LEISTUNG, DEN SCHADENSERSATZ STATT DER LEISTUNG UND DEN ERSATZANSPRUCH WEGEN VERGEBLICHER AUFWENDUNGEN, GLEICH AUS WELCHEM RECHTSGRUND, EINSCHLIESSLICH DER HAFTUNG WEGEN MÄNGELN, VERZUGS ODER UNMÖGLICHKEIT.

7.3. NICHT GEHAFTET WIRD FÜR PERSONEN- UND SACHSCHÄDEN, DIE MITTEL- UND UNMITTELBAR MIT DEN ERBRACHTEN LEISTUNGEN (Z.B. WINTERDIENST, RUTSCHIGES LAUB) DURCH DEN DIENSTLEISTER IN ZUSAMMENHANG STEHEN.

8. GERICHTSSTAND

FÜR DIE GESCHÄFTSVERBINDUNG ZWISCHEN DEN PARTEIEN GILT AUSSCHLIESSLICH DEUTSCHES RECHT. HAT DER AUFTRAGGEBER KEINEN ALLGEMEINEN GERICHTSSTAND IN DEUTSCHLAND ODER IN EINEM ANDEREN EU-MITGLIEDSTAAT, IST AUSSCHLIESSLICH GERICHTSSTAND FÜR SÄMTLICHE STREITIGKEITEN AUS DIESEM VERTRAG UNSER GESCHÄFTSSITZ.

9. SALVATORISCHE KLAUSEL

SOLLTE EINE ODER MEHRERE DER VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN UNGÜLTIG SEIN, SO SOLL DIE WIRKSAMKEIT DER ÜBRIGEN BESTIMMUNGEN HIERVON NICHT BERTÜHRT WERDEN. DIES GILT AUCH, WENN INNERHALB EINER REGELUNG EIN TEIL UNWIRKSAM, EIN ANDERER TEIL ABER WIRKSAM IST. DIE JEWEILS UNWIRKSAME BESTIMMUNG SOLL VON DEN PARTEIEN DURCH EINE REGELUNG ERSETZT WERDEN, DIE DEN WIRTSCHAFTLICHEN INTERESSEN DER VERTRAGSPARTEIEN AM NÄCHSTEN KOMMT UND DIE DEN ÜBRIGEN VERTRAGLICHEN VEREINBARUNGEN NICHT ZUWIDER LÄUFT.